

Die jeweils aktuell gültige Version der AGB ist jederzeit unter www.samariter-cham.ch einsehbar.

1. Anmeldungen

Anmeldungen müssen spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung mit dem Anmeldeformular beim Veranstalter sein.

Bei kurzfristigen Anmeldungen (unter sechs Wochen) wird eine Expresspauschale verrechnet.

2. Personelles

Jeder Sanitätsposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt. Die Anzahl ergibt sich aus der Risikobeurteilung gemäss Reglement des Schweizerischen Samariterbundes.

Die dienstleistenden Samariter haben Anspruch auf Verpflegung zu Lasten des Veranstalters.

Die eingesetzten Samariter erfüllen die nötigen Ausbildungsnachweise des Reglements des Schweizerischen Samariterbundes.

3. Organisation

Bei der Organisation von grösseren Anlässen soll der Sanitätsdienstverantwortliche des Samaritervereins zur Planung beigezogen werden.

Bewilligungen und Sicherheitskonzepte liegen in der Verantwortung des Veranstalters.

Auf Übersichtsplänen der Veranstaltung / Programmheft soll der Sanitätsposten eingezeichnet sein.

4. Aufgaben des Sanitätsdienstes

Betreuung und sanitätsdienstliche Erstversorgung der Teilnehmer sowie Veranstaltungsbesucher.

5. Infrastruktur

5.1 Raum vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

Der Raum sollte sich möglichst zentral im Geschehen befinden und leicht erreichbar sein

Der Raum muss ausschliesslich den Samaritern zur Verfügung stehen.

Mindestmass des Raumes: 3m x 4m

Der Raum muss sauber und heizbar sein

Gute Zu- und Wegfahrmöglichkeiten für den Rettungsdienst müssen zu jeder Zeit gewährleistet sein.

Es müssen Beleuchtung, elektrischer Anschluss, Tisch und Stühle vorhanden sein

Wasseranschluss in der Nähe

5.2 Standplatz für den Sanitätswagen bereit gestellt vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt genügend Platz zur Verfügung, um eine sichere Anlieferung des Sanitätswagens zu gewährleisten.

Ebene Fläche: 3m Breite und 15m Länge inkl. Rampe und Freifläche. Diese Standfläche muss vom Veranstalter mit Gittern oder Bändern von Velos etc. freigehalten werden.

Zwei Anschlüsse für Strom (230V).

Ein Wasseranschluss (max. 20m entfernt).

6. Kosten

Es gelten die Kosten gemäss Vereinbarung.

Die Administrationsgebühren werden in jedem Fall verrechnet, auch wenn der Anlass abgesagt wird.

7. Rechnungszahlung

Bezahlung durch den Veranstalter nach Rechnungsstellung innert 30 Tagen.

8. Rücktritt

Werden die vertraglichen getroffenen Vereinbarungen nicht erfüllt, kann der Samariterverein den Auftrag ablehnen und nötigenfalls den Dienst nicht antreten. Dafür übernimmt der Samariterverein keine Haftung.

9. Gerichtsstand

Auf alle Rechtsbeziehungen ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Gerichtsstand ist Zug.